



## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

### Bauleitplanung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**hier: Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 86 „Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße“ 2. Änderung, gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße - nördlich Beckersbergstraße“** für das Gebiet östlich der Hamburger Straße - nördlich der Beckersbergstraße - südlich der Bergstraße - im Ortsteil Ulzburg.

---

Aufgrund des § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S.1474, 1494) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2016 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich

- über folgende Grundstücke:  
Flurstücke 6/144, 6/145, 6/146, 6/153, 6/166, 6/169, 7/68, 7/71, 7/72, 7/74, 7/77, 8/21, 8/80, 8/83, 8/115 sowie den Teilstücken aus den Flurstücken 6/141, 6/167, 6/168, 7/69, 7/70, 7/83, 7/99, 8/79, 8/94, 8/97 8/100 und 8/121  
- alle Flurstücke befinden sich in der Flur 4 Gemarkung Ulzburg
- und zwar mit dem sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, ergebenden räumlichen Geltungsbereich
  - östlich der Hamburger Straße
  - nördlich der Beckersbergstraße
  - südlich der Bergstraße

### § 2 Rechtswirkungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Diese Verlängerung der Satzung tritt an dem Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, von dem Tag der bewirkten Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

## Anlage

Zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die  
Veränderungssperre für das Gebiet der in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße“



— — — — —  
Plangebietsgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 86 „Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße“ für das Gebiet:

- östlich der Hamburger Straße
- nördlich der Beckersbergstraße
- südlich der Bergstraße

Henstedt-Ulzburg, den 18.05.2016

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer